

Änderungsantrag

der Abgeordneten Otto Fricke, Christian Dürr, Renata Alt, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Britta Katharina Dassler, Bijan Djir-Sarai, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Katja Hessel, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Karsten Klein, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Kulitz, Till Mansmann, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Christian Sauter, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Stephan Thomae, Dr. Andrew Ullmann, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/3400, 19/3402, 19/4623, 19/4624, 19/4625, 19/4626 –**

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019
(Haushaltsgesetz 2019)**

hier: Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Der Bundestag wolle beschließen:

Im Einzelplan 60 wird im Vergleich zum Beschluss des Haushaltsausschusses vom 08.11.2018 folgender Titel auf den Ansatz des Regierungsentwurfs abgesenkt:

Zahlungen nach § 49b des Bundeswahlgesetzes, § 28 des Europawahlgesetzes und dem Parteiengesetz, Kapitel 6002 Titel 684 03, um 49,2 Millionen Euro auf 150,1 Millionen Euro.

Berlin, den 19. November 2018

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Mit diesem Antrag soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Rechtsgrundlage zur Erhöhung des Titels 684 03 in Kapitel 02 des Einzelplans 60 um den Anteil, der sich aus der Anhebung der absoluten Obergrenze durch die Änderung des Parteiengesetzes im Juli dieses Jahres in Höhe von 49,2 Millionen Euro ergibt, verfassungswidrig ist.

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 10.07.2018 wurde die in § 18 Abs. 2 PartG normierte sogenannte absolute Obergrenze in der staatlichen Teilfinanzierung der politischen Parteien von zuvor 165.363.194 Euro auf 190 Millionen Euro angehoben.

Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 10.07.2018 ist mit Art. 21 Abs. 1 GG unvereinbar, weil die Vorschrift den in Art. 21 Abs. 1 GG verankerten Grundsatz der Staatsfreiheit der Parteien verletzt. Der Grundsatz der Staatsfreiheit folgt unmittelbar aus Art. 21 GG. Ihm lässt sich das verfassungsrechtliche Gebot entnehmen, dass die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung für die politischen Parteien auf das beschränkt bleiben muss, was zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Parteien unerlässlich ist und von den Parteien nicht selbst aufgebracht werden kann. Dabei dient diese verfassungsunmittelbare absolute Obergrenze zugleich der Verwirklichung des aus Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip resultierenden verfassungsrechtlichen Gebots, die funktionalen Defizite bei der Gemeinwohlfindung im Rahmen von Entscheidungen des Parlaments in eigener Sache zu korrigieren. Dieser verfassungsrechtlichen Verankerung der absoluten Obergrenze lassen sich sowohl materielle als auch prozedurale Anforderungen an eine gesetzliche Erhöhung der absoluten Obergrenze entnehmen. Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze genügt diesen Anforderungen nicht. Es ist folglich verfassungswidrig und kann keine taugliche Grundlage zur Erhöhung des Einzelplans 60 Titel 684 03 um 49,2 Millionen Euro sein.